

Neue Anforderungen in der kommunalen Wärmeplanung

Novellierung KlimaG BW

11.09.2025 online (Klimaschutzagentur Heilbronn)

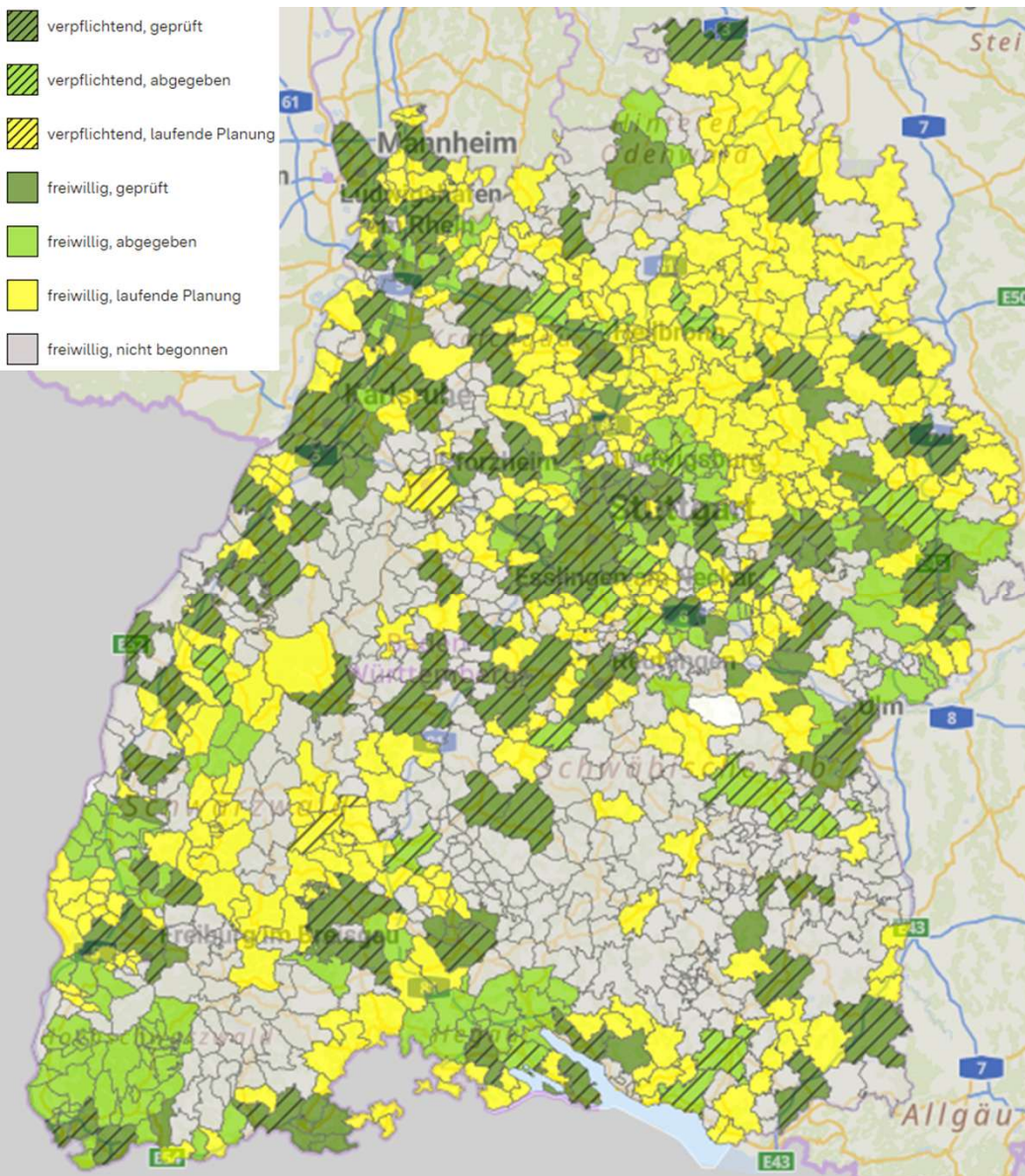
Vilmar Hösle

UM | Referat 62 - Wärmewende



Gliederung

1. **WPG und Änderung KlimaG BW**
2. **Ausgewählte Einzelaspekte**
3. **Ausblick**



Stand der kWP in BW

Energieatlas der LUBW

KWP verpflichtend				KWP freiwillig			
insgesamt verpflichtend	geprüft	abgegeben*	laufende Planung	insgesamt freiwillig begonnen	geprüft	abgegeben*	laufende Planung
104	82	20	2	553	43	127	383

- RB Stuttgart (Stand 01.09.2025):
 - >80 % befinden sich schon in der kWP oder sind im Beginn
 - ca. 25 % bereits abgegeben

WPG und Änderung KlimaG BW

- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) am 01.01.2024 in Kraft getreten
 - Allgemeiner Teil: Ziel treibhausgasneutrale Wärmeversorgung 2045 (**in BW: 31.12.2040**)
 - kWP: systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung
 - WNe: zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze
- Warum dann noch landesrechtliche Umsetzung erforderlich (Änderungsgesetz zum KlimaG BW)?
 - planungsverantwortliche Stellen -> Gemeinden
 - Behördenzuständigkeiten
 - RPen: Prüfung Wärmepläne, Überwachung der Pflichten WNe, Festsetzen Ausgleichszahlungen
 - LUBW: Abgabe der Ergebnisse der kWP, Berichtspflichten an den Bund
 - Öffnungsklauseln / Ausgestaltungsspielraum, u.a. Vereinfachtes Verfahren, Vorziehen des Zieljahres

Was ändert sich für die kWP?

- Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes beinhaltet im Vergleich zu den bestehenden Regelungen der kommunalen Wärmeplanung im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg neue, detailliertere Regelungen für die Wärmeplanung, z.B.
 - im Prozess zu Beteiligende (Öffnungsklausel nur für Vereinfachtes Verfahren)
 - Datenschutz (keine Öffnungsklausel für das Land)
- Die Verpflichtung zur Wärmeplanung betrifft nun alle Gemeindegebiete unabhängig von deren Einwohnerzahl.
- Vereinfachtes Verfahren für Gemeinden <10.000 EW

Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung – Überblick & Neues

Ablauf der Wärmeplanung nach §§ 13 ff. WPG:

- Beschluss über die Durchführung einer Wärmeplanung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG)
- („Nicht-“) Eignungsprüfung (§ 14 WPG)
- Bestandsanalyse (§ 15 WPG)
- Potenzialanalyse (§ 16 WPG)
- Zielszenario (§ 17 WPG)
- Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18 WPG)
- Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr (§ 19 WPG)
- Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen (§ 20 WPG)
- Beschluss und Veröffentlichung des Wärmeplans (§§ 13 Abs. 5, 23 Abs. 3 WPG)

Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure vor Ort (§§ 7, 13 WPG)

Gliederung

1. WPG und Änderung KlimaG BW
2. **Ausgewählte Einzelaspekte**
3. Ausblick

Fristen / Bestandsschutz

Erstellungsfristen in Abhängigkeit von der Anzahl der Gemeindeeinschwoher (Stichtag 01.01.2024)

- Gemeinde >100.00 EW: bis 30. Juni 2026 (in BW nicht relevant)
- Gemeinde ≤100.000 EW: bis 30. Juni 2028

Für bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht gilt grundsätzlich Bestandsschutz (§ 5 WPG):

- Bisher schon zur kWP verpflichtete 104 Stadtkreise und Große Kreisstädte.
- Gemeinden, die schon freiwillig eine kommunale Wärmeplanung abgeschlossen oder begonnen haben (Landesförderprogramm und Bundesförderprogramm NKL-RL).

Für in Erstellung befindliche Wärmepläne:

- Es gilt grundsätzlich Bestandsschutz, wenn am Tag des Inkrafttretens des geänderten KlimaG BW (6. August 2025) ein Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung vorlag. Förderbescheid kann nach dem 6. August 2025 vorliegen.

Ausgleichszahlungen

§ 34a KlimaG BW-E – Finanzieller Ausgleich für die Wärmeplanung

- Durch Verpflichtung zur Erstellung bzw. Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans entstehen den Gemeinden Kosten. Das Land leistet im Rahmen des **Konnexitäts**grundsatzes einen **finanziellen Ausgleich**.
- Festsetzung und Auszahlung durch Regierungspräsidium
 - Betrag errechnet sich durch einen Sockelbetrag + Betrag pro EW (Stichtag 01.01.2024)

	Stadtkreise und Große Kreisstädte	Alle anderen Gemeinden ≥10.000 EW	Gemeinden <10.000 Einwohner
2025-2028 jährlich	5.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)	14.000 € + 22 Cent/EW (Ersterstellung)	10.000 € + 22 Cent/EW (Ersterstellung)
2029+2030 jährlich		5.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)	3.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)

Ausgleichszahlungen

Bsp. 60.000 EW

2025 – 2030: 10.400 €/a

Gesamt: 62.400 €

Bsp. 10.000 EW

2025 – 2028: 16.200 €/a

2029 + 2030: 5.900 €/a

Gesamt: 76.000 €

Bsp. 5.000 EW

2025-2028: 11.100 €/a

2029 + 2030: 3.450 €/a

Gesamt: 51.300 €

- Gemeinden, denen bereits für die fkWP Fördergelder des Landes oder Bundes gewährt wurden, haben keinen Anspruch auf diese Ausgleichszahlungen für die **Erst**erstellung des kWPs (für Fortschreibung hingegen schon)

Vereinfachtes Verfahren / Konvoiplanung

§ 27d KlimaG BW-E – Vereinfachtes Verfahren

Gemeinden **<10.000 EW** können **vereinfachtes Verfahren** durchführen

- Kreis der zu Beteiligten (§ 7 WPG) kann reduziert werden → Aber: die in § 7 Abs. 2 WPG Genannten müssen beteiligt werden (u.a. EVUs, WN-Betreiber)
- Abs. 4 beinhaltet in Nr. 1 bis 7 Maßgaben für Anwendung der Anlage 2 zu § 23 WPG (Darstellungen im Wärmeplan)

§ 27e KlimaG BW-E – Gemeinsame Wärmeplanung

- **Konvoiplanung** für mind. **zwei benachbarte Gemeinden** möglich (siehe § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG).
- Wärmeplanung und Ergebnisse sind für jede Gemeinde gesondert darzustellen.

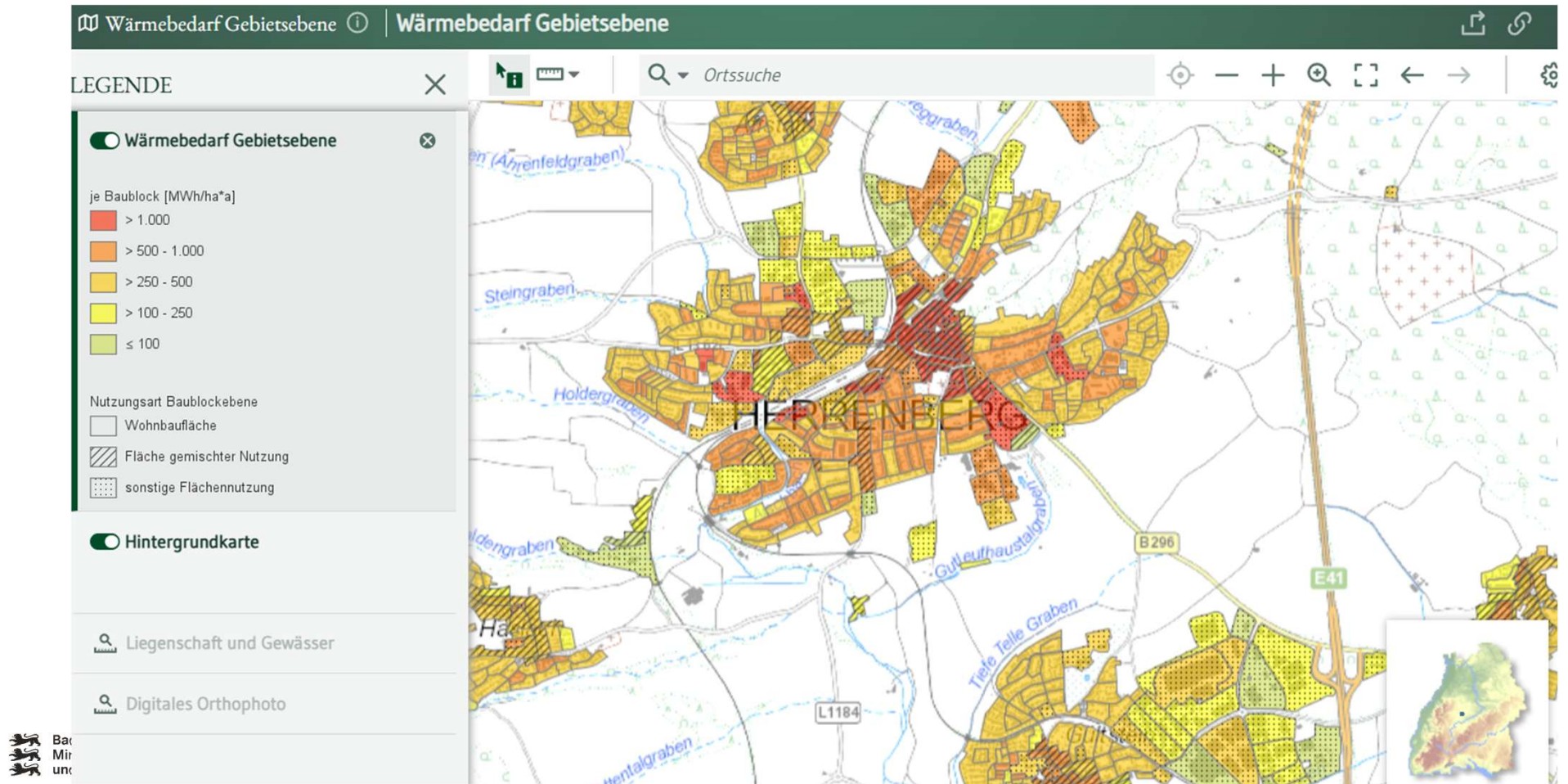
Gliederung

1. WPG und Änderung KlimaG BW
2. Ausgewählte Einzelaspekte
3. **Ausblick**

Ausblick

- Nach Fertigstellung des Wärmeplans: Anzeige beim zuständigen Regierungspräsidium durch Übermittlung der Ergebnisse an bestehende Datenbank bei der KEA-BW
 - wird abgelöst durch neue Wärmeplattform bei der LUBW vsl. ab 01/2026
 - Planungsdaten (Wärmeatlas, Potenziale etc., wird sukzessive erweitert)
 - bis dahin Planungsdaten im Energieatlas und UDO Energie abrufbar:
<https://www.energieatlas-bw.de/start>
- Beratungsangebote der KEA-BW: <https://www.kea-bw.de/waermewende>
- Handlungsleitfaden der KWW Halle ([Leitfaden](#))

Unterstützung bei der kWP



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Vilmar Hösle

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Referat 62 | Wärmewende

vilmar.hoesle@um.bwl.de

+49 711 126-1390